



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

AG KB2 „Emissionshandel, Klimaschutzgesetz“
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

per E-Mail an: BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Thomas Fischer
Tel. +49 30 2400867-43
Fax +49 30 2400867-19
Mobil +49 151 18256692
fischer@duh.de
www.duh.de

14. Juni 2022

Verbändebeteiligung zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“

Hier: Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe e.V.

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“ und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Einschätzung zur Einbeziehung von Abfallbrennstoffen in die CO₂-Bepreisung

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) begrüßt es ausdrücklich, CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung ab Januar 2023 in den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG) einzubeziehen. Mit jährlich fast 24 Millionen Tonnen CO₂ ist die Klimabelastung durch Abfallverbrennungsanlagen in Deutschland erheblich. Nach Schätzungen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) verbleiben der Weltgemeinschaft noch sieben Jahre bis das CO₂-Budget aufgebraucht ist, um die Klimaerwärmung auf 1,5°C bzw. 2°C über der Temperatur vor dem Industriezeitalter steigen zu lassen. Deutschland sollte daher nicht auf den europäischen Emissionshandel warten, sondern bereits jetzt das Verfeuern wertvoller Ressourcen unattraktiv machen.

Eine Einbeziehung von Abfallbrennstoffen in den Emissionshandel ist aus unserer Sicht deshalb längst überfällig. Bislang finden sich sogar ungleiche Wettbewerbsbedingungen vor, da beispielsweise die Verbrennung von abfallbasierten Ersatzbrennstoffen, etwa in Zementwerken, über den EU-Emissionshandel bereits CO₂-bepreist wird. Sogar Recyclinganlagen fallen bereits unter den Emissionshandel. Eine Nicht-Bepreisung der Abfallverbrennung entspricht deshalb einer Subventionierung von Anlagen, deren Emissionen mit der Verbrennung konventioneller fossiler Kraftstoffe vergleichbar sind.

Einschätzung zur Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung von Abfallbrennstoffen auf die Kreislaufwirtschaft

Ein verbindlicher CO₂-Preis für die Abfallverbrennung setzt wirtschaftliche Anreize, Abfälle zu vermeiden, die getrennte Erfassung von Wertstoffen zu verbessern und die Recyclingmengen insgesamt zu erhöhen. Darüber hinaus würde eine bessere technische Vorsortierung gemischter Abfälle gefördert. Eine aktuelle Studie der CE Delft über mögliche Effekte der Einbeziehung der Abfallverbrennung in das europäische Emissionshandelssystem kommt zu dem Ergebnis, dass ein solcher ökonomischer Anreiz bei Haushalten und Unternehmen zu einer Reduzierung des Abfalls von jeweils bis zu 5 bzw. 25 Prozent führen könnte¹. Eine derartige Analyse hätte auch in die für das BMWK erstellte Studie „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ dringend mitaufgenommen werden müssen. Das Beispiel Schweden zeigt zudem, dass ein Einbezug der Abfallverbrennung Anreize schafft, die Getrennterfassung sowie Vorsortierung insbesondere von Kunststoffen zu verbessern. In Stockholm werden mittlerweile 75 Prozent des Plastiks nun nicht mehr verbrannt, sondern dem Recycling zugeführt².

Außerdem weist die DUH darauf hin, dass der Ansatz des BEHG, jede fossile Tonne CO₂ mit einem Preis zu belegen, nicht ausreichend ist, um den Zielen einer Kreislaufwirtschaft, des Klima- und Ressourcenschutzes gerecht zu werden. Auch wenn die konkreten Berichterstattungsregeln für die berichtspflichtigen Brennstoffe in einer Änderung der BEHG-Emissionsberichterstattungsverordnung noch festgelegt werden, muss bereits in diesem Änderungsgesetz des BEHG die Zielsetzung und der Bezugsrahmen um organische Brennstoffemissionen erweitert werden. Die DUH geht davon aus, dass das BEHG in seiner derzeitigen Form indirekt die energetische Nutzung von Biomasse anreizt, da sich aufgrund der Preiserhöhung von fossilen Energieträgern die Wirtschaftlichkeit der Bioenergie verbessert. Damit droht weit mehr als die nicht stofflich zu verwertenden verfügbaren Mengen an biogenen Rest- und Abfallstoffen verbrannt zu werden – mit negativen Folgen für Umwelt, Gesundheit und das Klima.

Die Verbrennung biogenen Kohlenstoffs wird bislang nicht berücksichtigt, obwohl dies erhebliche CO₂-Einsparungen zur Folge hätte. Dies wurde ebenfalls in der CE Delft Studie untersucht, die zu dem Schluss kommt, dass durch die Aufnahme der Abfallverbrennung in den europäischen Emissionshandel (EU ETS) 8,8 Mio. Tonnen CO₂ in 2030 jährlich eingespart werden können. Ohne den biogenen Anteil ist es nur knapp die Hälfte, nämlich 4,3 Mio. Tonnen CO₂. 39 Prozent der Restmülltonne in Deutschland besteht immer noch aus Bioabfällen. Durch die Vergärung und Kompostierung von Bioabfällen kann durch Biogas und Düngemittlersatz ein wichtiger Beitrag zur Entlastung des Klimas und zum Humusaufbau in Böden geleistet werden. Aus einer Tonne Bioabfall kann durchschnittlich 110 Kubikmeter Biogas gewonnen werden, dies ersetzt 66 Liter Heizöl. Werden diese jedoch verfeuert, gehen wichtige Mineralstoffe wie Stickstoff und Phosphor als mögliche Pflanzennährstoffe verloren. Eine Nutzbarmachung dieser Pflanzennährstoffe ist insbesondere vor dem Hintergrund der sich derzeitig zuspitzenden Düngemittelknappheit dringend geboten. Auch eine Berechnung von Holzverbrennung mit dem Emissionsfaktor 0 bei Erfüllung entsprechender, minimaler Nachhaltigkeitskriterien, so wie für den EU ETS vorgesehen, entspricht nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Es ist mehrfach nachgewiesen worden, dass die Verbrennung von Primärholz langfristig zu einem Anstieg der Netto-CO₂-Konzentration in der Atmosphäre führen kann, selbst wenn dieses Holz fossile Brennstoffe ersetzt. Darüber hinaus reduziert der zusätzliche Einschlag durch die gestiegene Nachfrage nach Holz natürliche CO₂-Senken. **Die DUH fordert, die CO₂-**

¹ CE Delft: Waste Incineration under the EU ETS – An assessment of climate benefits, 2021. Abgerufen am 11.3.22: <https://zerowasteurope.eu/library/waste-incineration-under-the-eu-ets-an-assessment-of-climate-benefits/>

² Stockholm Exergie: Illustrationer över anläggningen – anläggningen utifrån, ohne Jahr

Emissionen aus der Verbrennung von Biomasse im Rahmen des BEHG in ihrer wahren Höhe anzurechnen und entsprechend zu bepreisen. Die Verbrennung von Biomasse darf nicht mit emissionsfreien Technologien gleichgestellt werden. Dabei muss beispielsweise das CO₂-Speichersaldo, also die Auswirkungen der Holzernte auf die CO₂-Senkenleistung des Waldes mitberücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Neuregelungen:

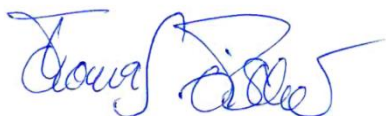
§ 2 Absatz 2a BEHG

Die DUH unterstützt den Ansatz, alle immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Abfallanlagen nach Nummer 8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in das BEHG mitaufzunehmen. Die Einbeziehung von Sonderabfallverbrennungsanlagen ist ein richtiger Schritt. Eine Ausnahme könnte zu Verlagerungseffekten von gefährlichen Abfällen führen, die bislang in Müllverbrennungsanlagen verbrannt werden. Im Sinne des Klimaschutzes ist es nur konsistent, wenn alle Abfallverbrennungsanlagen, die Emissionen verursachen, auch einen CO₂-Preis bezahlen müssen. Außerdem sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Abfallverwertungsanlagen gelten sowie der administrative Aufwand durch Ausnahmeregelungen nicht unnötig erhöht werden.

§ 3 Nummer 3 b) BEHG

Wir sprechen uns dafür aus, dass das BEHG aufgrund geplanter EU-Vorhaben zur Einbeziehung von Emissionen aus Abfallverbrennungsanlagen ins EU ETS direkt mit dem EU-Emissionshandel harmonisiert wird. Wir begrüßen daher, dass für die Abfallbrennstoffe die Betreiber von Verbrennungsanlagen in die Verantwortung genommen werden, um den administrativen Aufwand gering zu halten und eine praxistaugliche Lösung anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Fischer
Bereichsleiter Kreislaufwirtschaft